



Frauenhäuser Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde

Luckenwalde



Neuer Träger seit dem 01.01.2020





Ausstattung der Frauenhäuser

- Frauenhaus Ludwigsfelde, 5 Räume, 10 Betten
 - davon 3 Familienzimmer
- Frauenhaus Luckenwalde, 8 Räume, 10 Betten
 - davon 5 Familienzimmer



Personeller Einsatz

- Hausleiterin für beide Häuser
- 3 Sozialarbeiterinnen
- Hauswirtschaftskraft
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen



Neue Mitarbeiterinnen

Frau Meinke
Frau Müller





Unsere Aufgabe

Schutz für von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder

- Sicherung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote
- Erhaltung und Entwicklung von Strukturen entsprechend dem Bedarf



- 24 h Notaufnahme auch in der Nacht und am Wochenende
- Notversorgung und Notseelsorge
- Krisen- und Beratungszentrum im Haus, am Telefon, medial
- Begleitung bei Behördengängen, Schul- und Kitabesuchen
- Sicherstellung von psychologischer Betreuung
- Säkulare Flüchtlingshilfe
- Nachbetreuung
- Projektarbeit



Gesetzlich verankerter Schutzauftrag

Art. 1 GG

1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(...)



Art. 2 GG

- 1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- 2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Artikel 12 LV (Gleichheit)

1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

(...)

3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.

4) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.



Artikel 26 LV (Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften)

1) Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern. Besondere Fürsorge wird Müttern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.

(...)

3) Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens.

(...)



Artikel 27 (Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen)

- 1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.
- 2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.
- 3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(...)

- 5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.

(...)



Völkerrechtliche Bestimmungen

- Frauenrechtskonvention 1981 (CEDAW - Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women)
- EU-Opferschutzrichtlinie 2012
- Istanbul-Konvention 2014



Zielgruppen

Alle von Gewalt betroffenen Frauen gleichermaßen

- unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit und Alter
- körperlich und/oder geistig Behinderte oder Beeinträchtigte
- Suchtkranke
- psychisch Kranke



Zielgruppen

Kinder der von Gewalt betroffenen Frauen

Personen, die beruflich oder privat mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind

➤ nur Beratung



Kinderschutz in Rahmen der Frauenhausarbeit

- psychosoziale Betreuung
 - Aufarbeitung von Gewalterlebnissen
 - Hilfe bei der Durchsetzung von Rechten
- Projektarbeit
 - z.B. Zusammenarbeit mit Sonnenkinder e.V.
 - eigene Projekte des SBSW e.V.
- enge Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas
- enge Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Kinder- und Jugendnotdienst



FRAUENHAUS
LUDWIGSFELDE + LUCKENWALDE

Zufluchtsorte für Frauen und ihre Kinder
in Gewalt und Krisensituationen

Notruftelefon außerhalb der Bürozeiten
0171 / 272 35 12

Frauenhaus Ludwigsfelde

Telefon: 03378 51 29 39

Fax: 03378 87 01 38

Frauenhaus Luckenwalde

Telefon: 03371 63 32 91

Fax: 03371 40 63 266

kontakt@frauenhaus-lu.de

www.frauenhaus-lu.de



Danke für Ihre Aufmerksamkeit